

# **BVGer E-2047/2024 vom 21. August 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2047\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2047_2024)

FR: TAF E-2047/2024 du 21 août 2025

IT: TAF E-2047/2024 del 21 agosto 2025

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Zwar leidet der Beschwerdeführer an (...), aus den Akten ergeben sich aber keine Hinweise für eine Urteilsunfähigkeit (vgl. Art. 16 ZGB), wie dies auch die Vorinstanz bereits zutreffend festgestellt hat (vgl. SEM-Akte [...] -57/17 S. 6 f.). Die Urteilsfähigkeit wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten. Die Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers ist mithin gegeben. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-2047/2024 Seite 11

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Wie aus den Rechtsbegehren und deren Begründung hervorgeht, beschränkt sich der Prozessgegenstand vorliegend auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (Dispositivziffer 1; aufgrund subjektiver Nachfluchtgründe) sowie auf den Vollzug der

Wegweisung (Dispositivziffer 4). Die vor- instanzliche Verfügung ist somit – mangels Anfechtung – in den Dispositiv- ziffern 2 und 3 in Rechtskraft erwachsen.

#### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kam in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand.

##### **E. 4.1.1**

Die geschilderte Furcht des Beschwerdeführers, von seinen beiden in der Schweiz lebenden Kindern mit Schweizer Staatsbürgerschaft getrennt zu werden, stelle keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG dar.

##### **E. 4.1.2**

Seine Vorbringen, es bestünden mehrere Vorführbefehle gegen ihn und es seien seitens der türkischen Strafverfolgungsbehörden mehrere Ermittlungs- beziehungsweise Untersuchungsverfahren im Zusammenhang mit der Propaganda für eine terroristische Organisation (PKK/YPG/HPG; Art. 7 Abs. 2 des Antiterrorgesetzes ATG) sowie wegen der Beleidigung des Staatspräsidenten (Art. 299 türkisches Strafgesetzbuch [tStGB]) gegen ihn eröffnet worden, seien ebenfalls flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Die eingereichten Dokumente wie Vorführbefehle, Unzuständigkeits- und Trennungsbeschlüsse wiesen, abgesehen von der Nennung des Delikts, keinen materiellen Inhalt auf, sondern bestünden aus standardisierten Bausteinen, weshalb sie keine Rückschlüsse auf das konkret vorgeworfene Vergehen zuließen. Zudem seien weitere eingereichte Dokumente (wie z.B. die Ermittlungsberichte der Polizei im Zusammenhang mit den angeführten Untersuchungsverfahren) mangels (verifizierbarer) Sicherheitsmerkmale einfach fälschbar. Ihnen komme daher ein geringer Beweiswert zu. Ferner sei öffentlich bekannt, dass solche Dokumente in der Türkei problemlos gegen Entgelt beschafft werden könnten.

E-2047/2024 Seite 12 Gemäss den Beweismitteln seien zwar mehrere staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren, aber (noch) keine Gerichtsverfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet worden. Solche Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren würden in der Türkei derzeit in hoher Zahl eingeleitet, aber häufig auch wieder eingestellt. Vor diesem Hintergrund sei offen, ob die Ermittlungen respektive Untersuchungen in absehbarer Zeit überhaupt zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens oder einer späteren Verurteilung aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv führen würden. Er habe im Übrigen keine Haftbefehle, sondern Vorführbefehle eingereicht, deren Zweck es sei, ihn einzuvernehmen und anschliessend wieder freizulassen. Er habe deswegen nicht mit erheblicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bei einer Rückkehr in die Türkei zu befürchten. Auch unter Berücksichtigung der Menschenrechtslage in der Türkei sei nicht von einem systematischen Risiko von Misshandlungen oder Folter im Kontext der ihm zur Last gelegten Straftatbestände auszugehen, zumal auch in seinem Einzelfall aufgrund der vorliegenden Akten kein solches Risiko ersichtlich sei.

##### **E. 4.1.3**

Die gegen ihn erhobenen Vorwürfe seien schliesslich nicht offensichtlich haltlos, da er unter anderem Bilder bewaffneter Militärs der PKK beziehungsweise YPG sowie HPG weiterverbreitet habe und damit wohl deren gewaltsames Auftreten gutheisse. Somit

entstehe der Eindruck, er heisse bewaffnete Aktionen gegen die türkischen Sicherheitskräfte gut und lobe diese. Die Eröffnung von Ermittlungs-/Untersuchungsverfahren (gemäss Art. 7 Abs. 2 ATG) sei folglich nachvollziehbar. Die strafrechtliche Verfolgung solcher Inhalte erscheine als rechtsstaatlich legitim, zumal die Veröffentlichung von Gewaltverherrlichungen auch in der Schweiz strafrechtlich geahndet werden könne.

#### **E. 4.1.4**

Sodann seien den Akten keine konkreten Belege und Anhaltspunkte für weitere exilpolitische Aktivitäten in der Schweiz zu entnehmen. Der vage Hinweis, er habe seine Mutter manchmal in kurdische Vereine in der Schweiz begleitet, entbehre einer Konkretisierung seinerseits und sei nicht stichhaltig belegt worden. Ebenso fehlten sowohl konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die türkischen Behörden überhaupt Kenntnis von seinen angeführten Besuchen erhalten haben könnten, als auch dafür, dass in diesem Kontext flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile zu seinen Ungunsten eingeleitet worden seien.

E-2047/2024 Seite 13

#### **E. 4.1.5**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, seine Eltern hätten sich in der Vergangenheit (exil-)politisch engagiert (führende politische Position des Vaters; Teilnahme an Demonstrationen und Feiertagen der Kurden sowie Besuch des kurdischen Zentrums durch die Mutter), sei festzuhalten, dass er diese Aktivitäten in keiner Weise konkretisiert habe. Darüber hinaus sei den Akten zu seinem früheren, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren in der Schweiz zu entnehmen, dass er damals die (exil-)politischen Aktivitäten seiner Eltern in einem ähnlichen Umfang angeführt habe und diese von der jeweiligen Instanz (BFF, BFM und ARK) als unglaubhaft und nicht asylrelevant beurteilt worden seien. Er habe weder stichhaltige Belege für die angeführten (exil-)politischen Aktivitäten seiner Eltern in der Zeit ab seiner Rückkehr in die Türkei im Jahre 2005 beziehungsweise nach seiner erneuten Einreise in die Schweiz im März 2010 vorgelegt noch solche dafür, dass die türkischen Behörden in diesem Kontext ab dem Jahr 2005 bis heute flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen zu seinem Nachteil eingeleitet hätten. Im Übrigen habe er bei seiner Einreise im März 2010 im Rahmen des Familiennachzugs denn auch kein derart begründetes Asylgesuch eingereicht, obwohl ihm die Anzeige der Schutzbedürftigkeit auch nach der ausländerrechtlichen Regelung im Rahmen des Familiennachzugs offen gestanden hätte. Anhand der Aktenlage erschliesse sich selbst bei Wahrunterstellung nicht, inwiefern dem Beschwerdeführer aufgrund der (exil-)politischen Aktivitäten seiner Eltern ab dem Jahr 2005 bei einer Rückkehr in die Türkei flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG erwachsen könnten.

#### **E. 4.1.6**

Was die Aktivitäten seines Bruders S.D. (der auf einigen eingereichten Beweismitteln ebenfalls namentlich erwähnt werde) betreffe, sei nicht einzusehen, inwiefern dem Beschwerdeführer mit Blick auf den Stellenwert von Verfahren in der Türkei im Kontext regimekritischer Aktivitäten in den sozialen Medien bei einer Rückkehr in die Türkei daraus flüchtlingsrechtlich relevante Nachteile erwachsen sollten. Bezeichnenderweise könne den Akten nicht entnommen werden, dass die türkischen Behörden gegen den Beschwerdeführer selbst im Zusammenhang mit den geltend gemachten Aktivitäten seines Bruders S.D. «relevante Nachteile im Sinne des Asylgesetzes eingeleitet hätten». Ferner seien auch die Vorbringen betreffend den Bruder M.D. flüchtlingsrechtlich irrelevant. Er

habe im früheren, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren bereits teilweise ähnlich lautende Nachteile mit den

E-2047/2024 Seite 14 türkischen Behörden ins Feld geführt, welche jedoch sowohl vom BFF als auch von der ARK jeweils als unglaublich beurteilt worden seien. Die Vorfälle betreffend M.D. welche im Zeitraum zwischen 2006 und 2009 und somit nach der Rückkehr des Beschwerdeführers in die Türkei erfolgt seien, stützten sich sodann nicht auf stichhaltige Beweismittel. Darüber hinaus hätten diese Vorkommnisse im Zeitpunkt des Asylgesuchs im September 2021 mehrere Jahre und somit zu weit zurückgelegen, um einen Kausalzusammenhang mit seinem Asylgesuch aufzuweisen. Ein zeitnahes Asylgesuch zur Einreise in die Schweiz im Jahr 2010 habe er jedoch nicht eingereicht. Den Akten seien keine konkreten Vorbringen und stichhaltigen Probleme von M.D. mit den türkischen Behörden im Zeitraum zwischen Juni 2005 und 2021 zu entnehmen. Auch zur Aktivität in den sozialen Medien und dem Kontakt zu Mitgliedern der PKK und HDP habe der Beschwerdeführer weder konkrete weitergehende Angaben gemacht noch diese durch geeignete Unterlagen abgestützt. Darüber hinaus habe er nicht aufgezeigt, inwiefern diese Angaben einen relevanten Bezug zu seinem eigenen Asylgesuch haben sollten. Die Hausdurchsuchung bei seinem Bruder M.D. im Sommer 2021 habe er ebenfalls nicht mit stichhaltigen Unterlagen stützen können. Ausserdem habe er sich widersprüchlich zum Zeitpunkt des angeführten polizeilichen Besuchs bei M.D. geäußert, indem er dieses einmal auf Juli 2021 und ein andermal auf August 2021 datiert habe. Im Übrigen habe M.D. in diesem Zusammenhang keine weiteren Nachteile erlitten. Inwiefern der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr deshalb asylrelevante Nachteile erleiden könne, sei anhand der Akten nicht ersichtlich.

#### **E. 4.1.7**

Im Übrigen habe der Beschwerdeführer während seines Aufenthalts in der Schweiz im Juni 2011 und Juni 2020 jeweils einen Reisepass von den türkischen Behörden in der Schweiz ausgestellt erhalten, woraus ersichtlich sei, dass er eine Kontaktaufnahme mit den heimatlichen Behörden nicht gescheut und zu diesem Zeitpunkt keine Furcht vor einer gezielten Verfolgung gehabt habe.

#### **E. 4.1.8**

An dieser Einschätzung vermöchten auch die weiteren eingereichten Beweismittel nichts zu ändern. Heimatliche Ausweispapiere seien grundsätzlich ungeeignet, die von ihm geltend gemachten Vorbringen zu bekräftigen. Sodann enthalte auch das von ihm eingereichte Schreiben seiner geschiedenen Ehefrau vom 4. Dezember 2021 keine weitergehenden Informationen zu seinen Asylgründen, weshalb es nicht beachtlich sei.

E-2047/2024 Seite 15

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer macht in der Beschwerde geltend, gemäss dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1471/2023 vom 18. Januar 2024 werde gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden davon ausgegangen, dass Personen, denen in der Türkei die Unterstützung von als terroristisch eingestuften Organisationen vorgeworfen werde, begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung haben könnten. Weiter bringt er vor, die Vorinstanz habe die Frage offengelassen, ob die von ihm vorgelegten Dokumente als echt zu qualifizieren seien. Da im Asylverfahren die

Beweislast für die Unechtheit von vorgelegten amtlichen Dokumenten beim SEM liege, habe die Echtheit der eingereichten offiziellen Unterlagen als unbestritten zu gelten. Entsprechend seien die Beweismittel zu würdigen. Bei Zweifeln an der Echtheit hätte die Vorinstanz darüber hin- aus – vor Erlass der angefochtenen Verfügung – das rechtliche Gehör ge- wahren müssen. Die Vorinstanz schliesse weiter nicht aus, dass bei einer Rückkehr auf- grund der Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren eine asylrelevante Verfolgung drohen könnte. Es bedürfe einer sorgfältigen Prüfung aller re- levanten Umstände des Einzelfalls, da nach der Praxis des Bundesverwal- tungsgerichts bei der Einschätzung des mutmasslichen Ausgangs einer in der Türkei laufenden Strafermittlung Vorsicht geboten sei. Die Vorinstanz habe diese sorgfältige Prüfung unterlassen. Wie sich zudem aus den Haft- befehlen selbst ergebe, könnte er nur mit Zustimmung des Generalstaats- anwalts freigelassen werden. Von einer solchen sei aber aufgrund des po- litisch motivierten Verfahrens nicht auszugehen. Berücksichtige man zu- dem, dass er aus einer politisch aktiven Familie stamme und die Strafver- folgung allein auf seiner politischen Gesinnung und ethnischer Zugehörig- keit beruhe, sei das Risiko, von der Polizei misshandelt zu werden, als sehr wahrscheinlich einzustufen. Unbegründet sei zudem die Behauptung der Vorinstanz, er verherrliche durch seine Posts die Anwendung von Gewalt und rufe damit zu Gewalt auf, zumal sich dies lediglich auf einen oberflächlichen Eindruck der Vor- instanz stütze und somit rechtlich sicherlich nicht zu berücksichtigen sei. Er habe denn auch nie die Anwendung von Gewalt gefordert; im Gegenteil unterstütze er die Kurden im Kampf für Demokratie und Menschenrechte, lehne aber die Anwendung von Gewalt ab. Darüber hinaus seien seine Bei- träge von der Meinungsäusserungsfreiheit im Sinne von Art. 16 BV und Art. 10 EMRK gedeckt, weshalb diese von Schweizer Strafverfolgungsbe- hörden nicht verfolgt würden.

E-2047/2024 Seite 16 Aus seinen Aussagen und den vorgelegten Beweismitteln gehe die poli- tisch aktive Familie eindeutig hervor. Da die Vorinstanz seine Aussagen im Allgemeinen, aber auch in Bezug auf die politischen Aktivitäten der Familie und die Misshandlungen, die seine Familie erlitten habe, nicht als unglaub- haft eingestuft habe, bestehe kein Zweifel an der politischen Aktivität seiner Familie und diese seien den türkischen Behörden alles andere als gleich- gültig.

### **E. 4.3**

Das SEM führt in der Vernehmlassung insbesondere aus, das zitierte Urteil D-1471/2023 sei kein Referenzurteil. Zudem sei jeder Einzelfall im Rahmen einer Gewichtung aller relevanten Faktoren anzuschauen und zu würdigen. Die im genannten Urteil abgehandelte Konstellation sei nicht ohne Weiteres auf den vorliegenden Fall anwendbar, zumal dem dortigen Beschwerdeführer neben der Propaganda für eine Terrororganisation auch deren Unterstützung vorgeworfen worden sein solle und von einer glaub- haften, wenn auch nicht flüchtlingsrechtlich relevanten Vorverfolgung im Heimatstaat ausgegangen worden sei. Vorliegend habe der Beschwerde- führer jedoch nicht sofort nach seiner Einreise in die Schweiz im Jahre 2010 ein Asylgesuch gestellt und darüber hinaus im Juni 2020 Kontakt mit den türkischen Behörden gehabt, weshalb eine Vorverfolgung in der Türkei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Auch sei ausführlich begründet worden, weshalb der Beschwerdeführer mit Blick auf seinen familiären Kontext keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfol- gung für sich selbst zu begründen vermöge. Anhand des Urteils des BVGer E-1327/2024 vom 17. April 2024 sei ferner ersichtlich, dass in der Türkei eingeleitete Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Propaganda für eine

Terrororganisation respektive Präsidentenbeleidigung nicht automatisch zur Anerkennung einer begründeten Furcht im Sinne von Art. 3 AsylG führten. Der Eindruck, der Beschwerdeführer heisse das gewaltsame Auftreten der PKK, YPG und HPG gut, sei aufgrund des eingereichten Berichts der Oberstaatsanwaltschaft G. \_\_\_\_\_ an die Oberstaatsanwaltschaft H. \_\_\_\_\_ vom (...) April 2022 entstanden. Darin werde festgehalten, dass seine Beiträge in den sozialen Medien unter anderem Fotos von bewaffneten Angehörigen dieser Organisationen sowie Lobeshymnen zugunsten dieser Organisationen enthielten. Somit stütze sich die Annahme des SEM auf konkret vorhandene, im Asylverfahren eingereichte, Unterlagen ab.

#### **E. 4.4**

Nebst einer Wiederholung der Beschwerdevorbringen, macht der Beschwerdeführer in der Replik im Wesentlichen geltend, bloss weil es sich

E-2047/2024 Seite 17 beim Urteil D-1471/2023 nicht um ein Referenzurteil handle, bedeute dies nicht, dass es nicht zu berücksichtigen sei. Entsprechend sei davon auszugehen, dass Personen, denen in der Türkei die Unterstützung von terroristisch eingestuftem Organisationen vorgeworfen werde, eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung haben könnten, welche vorliegend aus in der Beschwerde genannten Gründen bestehe. Im Übrigen sei das Urteil D-1471/2023 mit dem vorliegenden Fall vergleichbar, da es ebenfalls um in der Türkei eingeleitete Strafverfahren wegen exilpolitischer Aktivitäten gehe. Der Replik legt er darüber hinaus einen Brief seiner Ex-Frau bei, der aufzeigen solle, wie einschneidend eine Abschiebung in die Türkei für seine Ex-Frau und seine beiden minderjährigen Kinder wäre.

#### **E. 5.1**

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 5.2**

Gemäss Art. 54 AsylG wird Flüchtlingen kein Asyl gewährt, sofern sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden. Subjektive Nachfluchtgründe – wozu auch exilpolitische Aktivitäten zu zählen sind – sind Tatsachen, die die Flüchtlingseigenschaft begründen und von der betreffenden Person selbst geschaffen wurden, sofern dieses Verhalten die Gefahr einer künftigen Verfolgung hervorruft (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 m.w.H.; BVGE 2009/29 E. 5).

#### **E. 5.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E-2047/2024 Seite 18

### **E. 6.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht erfüllt.

#### **E. 6.1.1**

Im Referenzurteil E-4103/2024 des Bundesverwaltungsgerichts vom

#### **E. 6.1.2**

Bei der Hausdurchsuchung im Juli oder August 2021, die bei M.D. durchgeführt worden und wo nach dem Beschwerdeführer und dessen Bruder S.D. gefragt worden sei, handelte es sich darüber hinaus um ein einmaliges Ereignis. Weder hatte diese Hausdurchsuchung für M.D. asylrechtlich relevante Konsequenzen («O. \_\_\_\_\_ ist nichts passiert», vgl. SEM-Akte [...] -21/18 F77) noch gibt es Hinweise dafür, dass dem Beschwerdeführer deswegen bei einer Rückkehr asylrelevante Nachteile entstehen könnten. Im Übrigen wurde diese Durchsuchung gemäss dem Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den in der Türkei laufenden Strafverfahren durchgeführt (vgl. SEM-Akte [...] -1/5; [...] -21/18 F71–F77), die das Gericht als nicht flüchtlingsrechtlich relevant einordnet (vgl. E. 6.1.1 oben).

#### **E. 6.1.3**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ergeben sich sodann aus den Akten keine Hinweise dafür, dass der Beschwerdeführer aufgrund anderweitiger exilpolitischer Aktivitäten seinerseits sowie im Zusammenhang mit den (exil-)politischen Tätigkeiten seiner Eltern und Brüder bei einer Rückkehr in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft eine flüchtlingsrechtlich relevante (Reflex-)Verfolgung erleidet. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann diesbezüglich vollumfänglich auf die ausführlichen Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. E. 4.1.4–4.1.7 oben; SEM-Akte [...] -57/17 S. 10–13), zumal der Beschwerdeführer in der Beschwerde diesbezüglich nichts Entscheidendes anführt, sondern lediglich seine Vorbringen vor der Vorinstanz wiederholt (vgl. SEM-Akte [...] -21/18 F56–65; Beschwerde S. 8 f.). Insbesondere die Misshandlungen von M.D. liegen bereits mehrere Jahre zurück (vgl. SEM-Akte [...] -21/18 F88–F93; Bst. G oben), womit kein zeitlich

E-2047/2024 Seite 20 kausaler Zusammenhang zum Asylgesuch des Beschwerdeführers besteht. Ebenfalls wurde von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass der Beschwerdeführer in den rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren in der Schweiz bereits ähnliche Vorbringen betreffend seine Eltern und M.D. vorgebracht hatte, welche als nicht asylrelevant respektive unglaublich eingestuft worden waren (vgl. SEM-Akte [...] -57/17 S. 10–13; Urteil der ARK vom 4. Dezember 2004; Urteil der ARK vom 6. April 2005 [betreffend Wiedererwägung]).

#### **E. 6.1.4**

Ferner ist, wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, die Furcht vor den in der Schweiz lebenden Kindern getrennt zu werden, flüchtlingsrechtlich offensichtlich nicht relevant.

## E. 6.2

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aktivitäten in den sozialen Medien und die darauf basierenden Strafverfahren in der Türkei keine flüchtlingsrechtlich relevanten subjektiven Nachfluchtgründe zu begründen vermögen. Schliesslich ist es dem Beschwerdeführer auch mit seinen weiteren Vorbringen nicht gelungen, eine flüchtlingsrechtlich beachtliche (Reflex-)Verfolgung darzutun. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint.

## E. 6.3

Wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, hat die Vorinstanz im Zusammenhang mit der Flüchtlingseigenschaft den Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt. Das Subsubeventualbegehren (Ziff. 5) um Rückweisung der Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung im Hinblick auf die Flüchtlingseigenschaft (Beschwerde S. 13 f.) erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. 7.1 Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zur Wegweisung und dem Vollzug ebendieser fest, der Beschwerdeführer sei aktuell nicht in Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, da das Migrationsamt des Kantons B.\_\_\_\_\_ die Aufenthaltsbewilligung mit Verfügung vom 4. Februar 2016 aufgehoben und ihn aus der Schweiz weggewiesen habe. Die Verfügung vom 4. Februar 2016 sei mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2018 letztinstanzlich bestätigt worden; mithin sei diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen. Die Frage, ob sich der Beschwerdeführer mit Blick auf seine beiden Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit (auch) nach der Scheidung von seiner Schweizer (Ex-)Frau allenfalls auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen könne, sei durchgehend verneint worden (zuletzt im Urteil des BGer vom

E-2047/2024 Seite 21 19. November 2018). Ebenso sei von den kantonalen Migrationsbehörden sowie dem Bundesgericht die Zulässigkeit und Zumutbarkeit (auch unter Bezugnahme seiner länger vorbestehenden gesundheitlichen Beschwerden) seiner Wegweisung in die Türkei geprüft und bejaht worden. Der Beschwerdeführer sei nach der Einreise in die Schweiz im März 2010 nicht mehr in die Türkei zurückgekehrt, weshalb die rechtskräftige Wegweisung der schweizerischen Migrationsbehörden noch nicht vollzogen worden sei. Das SEM sei daher funktional nicht zuständig, im Rahmen des Asylverfahrens erneut die Wegweisung zu verfügen und damit verbunden das Vorliegen von Vollzugshindernissen im Sinne von Art. 83 Abs. 2–4 AIG (SR 142.20) zu prüfen (mit Verweis auf BVGE 2014/39 E. 8.1–8.2; Urteile des BVer D-6105/2018 vom 4. Januar 2019 E. 6.5.2 und D-5303/2023 vom 14. Dezember 2023). Der Vollzug der angeordneten Wegweisung aus der Schweiz falle daher in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden und das SEM verzichte mangels Zuständigkeit auf die Prüfung allfälliger Wegweisungshindernisse in die Türkei. Solche oder andere allfällige (neue) Vollzugshindernisse wären mit einem neuen Gesuch beim kantonalen Migrationsamt geltend zu machen (mit Verweis auf Urteil D-5303/2023). Eine Bezugnahme auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte vom 9. November 2021 und 23. Dezember 2021 werde dadurch obsolet. 7.2 Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde aus, die vorläufige Aufnahme werde ausschliesslich durch das SEM verfügt. Bei der Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen erscheine es sachgerecht, dass diejenige Behörde die Abklärungen zum Wegweisungsvollzug vornehme, welche auch das Asylgesuch prüfe. Das Bundesverwaltungsgericht halte in Zusammenhang mit einer bereits erlassenen Wegweisungsverfügung für ausschlaggebend, ob diese noch Bestand habe und

vollzugstauglich sei. Eine erneute Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse erweise sich als nötig, wenn die der Anordnung des Wegweisungsvollzugs zugrunde liegende Einschätzung zum Zeitpunkt des Entscheids über das Mehrfachgesuch inhaltlich nicht länger zutreffend sei (z.B. bei beachtlicher Veränderung der Situation im Heimatstaat oder relevanten medizinischen Problemen). In derartigen Fällen müsse nach Prüfung der geltend gemachten Vorbringen über die Wegweisung und den Vollzug erneut verfügt werden (mit Verweis auf BVGE 2014/39 E. 8.1 und Urteil D-6105/2018 E. 6.5.2). Sei seit dem Vollzugsentscheid und dem tatsächlichen Vollzug längere Zeit vergangen oder hätten sich die Umstände wesentlich geändert, könne sich der Weggewiesene mit einem zweiten Asylgesuch respektive Wiedererwägungsgesuch selber ans SEM wenden und damit nochmals (auch) die

E-2047/2024 Seite 22 Beurteilung von Wegweisungsvollzugshindernissen erwirken. Die Wegweisungsverfügung sei im Jahr 2018 rechtskräftig geworden, womit inzwischen sechs Jahre vergangen seien. Er würde im Falle einer Rückkehr aufgrund der genannten Strafverfahren inhaftiert, weshalb konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bestehe. Die Situation im Heimatstaat habe sich im Vergleich zum Jahr 2018 in beachtlicher Weise verändert, weshalb die Vorinstanz verpflichtet gewesen wäre, erneut eine Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse durchzuführen. Die Vorinstanz habe somit den Untersuchungsgrundsatz verletzt. 7.3 Anlässlich der Replik führte der Beschwerdeführer aus, die Vorinstanz sei in ihrer Vernehmlassung mit keinem Wort auf ihren Verzicht auf die Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen eingegangen, obwohl das Gericht in seiner Verfügung vom 18. April 2024 dazu aufgefordert habe. Dies erwecke den Eindruck, die Vorinstanz sei nicht in der Lage, seine diesbezüglichen Argumente zu entkräften, weshalb die mangelnde Gesetzeskonformität der angefochtenen Verfügung als berechtigt anzuerkennen sei.

### **E. 7.1**

Die Vorinstanz hielt in der angefochtenen Verfügung zur Wegweisung und dem Vollzug ebendieser fest, der Beschwerdeführer sei aktuell nicht in Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz, da das Migrationsamt des Kantons B.\_\_\_\_\_ die Aufenthaltsbewilligung mit Verfügung vom 4. Februar 2016 aufgehoben und ihn aus der Schweiz weggewiesen habe. Die Verfügung vom 4. Februar 2016 sei mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 19. November 2018 letztinstanzlich bestätigt worden; mithin sei diese Verfügung in Rechtskraft erwachsen. Die Frage, ob sich der Beschwerdeführer mit Blick auf seine beiden Kinder mit Schweizer Staatsangehörigkeit (auch) nach der Scheidung von seiner Schweizer (Ex-)Frau allenfalls auf Art. 8 Ziff. 1 EMRK berufen könne, sei durchgehend verneint worden (zuletzt im Urteil des BGer vom 19. November 2018). Ebenso sei von den kantonalen Migrationsbehörden sowie dem Bundesgericht die Zulässigkeit und Zumutbarkeit (auch unter Bezugnahme seiner länger vorbestehenden gesundheitlichen Beschwerden) seiner Wegweisung in die Türkei geprüft und bejaht worden. Der Beschwerdeführer sei nach der Einreise in die Schweiz im März 2010 nicht mehr in die Türkei zurückgekehrt, weshalb die rechtskräftige Wegweisung der schweizerischen Migrationsbehörden noch nicht vollzogen worden sei. Das SEM sei daher funktional nicht zuständig, im Rahmen des Asylverfahrens erneut die Wegweisung zu verfügen und damit verbunden das Vorliegen von Vollzugshindernissen im Sinne von Art. 83 Abs. 2-4 AIG (SR 142.20) zu prüfen (mit Verweis auf BVGE 2014/39 E. 8.1-8.2; Urteile des BVer D-6105/2018 vom 4. Januar 2019 E. 6.5.2 und D-5303/2023 vom 14. Dezember

2023). Der Vollzug der angeordneten Wegweisung aus der Schweiz falle daher in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden und das SEM verzichte mangels Zuständigkeit auf die Prüfung allfälliger Wegweisungshindernisse in die Türkei. Solche oder andere allfällige (neue) Vollzugshindernisse wären mit einem neuen Gesuch beim kantonalen Migrationsamt geltend zu machen (mit Verweis auf Urteil D-5303/2023). Eine Bezugnahme auf die vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte vom 9. November 2021 und 23. Dezember 2021 werde dadurch obsolet.

### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer führt in der Beschwerde aus, die vorläufige Aufnahme werde ausschliesslich durch das SEM verfügt. Bei der Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen erscheine es sachgerecht, dass diejenige Behörde die Abklärungen zum Wegweisungsvollzug vornehme, welche auch das Asylgesuch prüfe. Das Bundesverwaltungsgericht halte in Zusammenhang mit einer bereits erlassenen Wegweisungsverfügung für ausschlaggebend, ob diese noch Bestand habe und vollzugstauglich sei. Eine erneute Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse erweise sich als nötig, wenn die der Anordnung des Wegweisungsvollzugs zugrunde liegende Einschätzung zum Zeitpunkt des Entscheids über das Mehrfachgesuch inhaltlich nicht länger zutreffend sei (z.B. bei beachtlicher Veränderung der Situation im Heimatstaat oder relevanten medizinischen Problemen). In derartigen Fällen müsse nach Prüfung der geltend gemachten Vorbringen über die Wegweisung und den Vollzug erneut verfügt werden (mit Verweis auf BVGE 2014/39 E. 8.1 und Urteil D-6105/2018 E. 6.5.2). Sei seit dem Vollzugsentscheid und dem tatsächlichen Vollzug längere Zeit vergangen oder hätten sich die Umstände wesentlich geändert, könne sich der Weggewiesene mit einem zweiten Asylgesuch respektive Wiedererwägungsgesuch selber ans SEM wenden und damit nochmals (auch) die Beurteilung von Wegweisungsvollzugshindernissen erwirken. Die Wegweisungsverfügung sei im Jahr 2018 rechtskräftig geworden, womit inzwischen sechs Jahre vergangen seien. Er würde im Falle einer Rückkehr aufgrund der genannten Strafverfahren inhaftiert, weshalb konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bestehe. Die Situation im Heimatstaat habe sich im Vergleich zum Jahr 2018 in beachtlicher Weise verändert, weshalb die Vorinstanz verpflichtet gewesen wäre, erneut eine Prüfung der Wegweisungsvollzugshindernisse durchzuführen. Die Vorinstanz habe somit den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

### **E. 7.3**

Anlässlich der Replik führte der Beschwerdeführer aus, die Vorinstanz sei in ihrer Vernehmlassung mit keinem Wort auf ihren Verzicht auf die Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen eingegangen, obwohl das Gericht in seiner Verfügung vom 18. April 2024 dazu aufgefordert habe. Dies erwecke den Eindruck, die Vorinstanz sei nicht in der Lage, seine diesbezüglichen Argumente zu entkräften, weshalb die mangelnde Gesetzeskonformität der angefochtenen Verfügung als berechtigt anzuerkennen sei.

### **E. 8**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

### **E. 9.1**

Das Bundesgericht kam im Urteil 2C\_417/2018 zum Schluss, dass der Beschwerdeführer aufgrund der Verurteilung vom 3. Juni 2015 zu einer un- bedingten Freiheitsstrafe von 22 Monaten ohne weiteres den Widerrufs- grund von aArt. 62 Abs. 1 Bst. b AuG (SR 142.20) erfülle, und beurteilte die Verhältnismässigkeit des Widerrufs gestützt auf Art. 5 Abs. 2 BV und aArt. 96 AuG sowie Art. 8 Abs. 2 EMRK und Art. 13 Abs. 1 i.V.m. mit Art. 36 Abs. 3 BV (vgl. Urteil 2C\_417/2018 E. 4.2 und E. 6.2–7.5). Dabei kam es – auch unter Berücksichtigung der (...) respektive des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers – zum Schluss, dass die Wegweisung respektive deren Vollzug nicht unverhältnismässig beziehungsweise unzulässig sei und das öffentliche Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers höher zu gewichten sei als dessen private Interessen am weiteren Verbleib in der Schweiz (vgl. Urteil 2C\_417/2018 E. 7.3–7.5).

E-2047/2024 Seite 23

## **E. 9.2**

Knapp drei Jahre nach dem Ergehen des Bundesgerichtsurteils und mithin nach rechtskräftigem Abschluss des kantonalen Verfahrens stellte der Beschwerdeführer sein Asylgesuch.

## **E. 9.3**

Es gilt vorliegend zu prüfen, ob die Vorinstanz auf die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse verzichten durfte. Der von den Parteien zitierte BVGE 2014/39 äussert sich lediglich zur Frage, ob die im ordentli- chen Asylverfahren erlassene Wegweisung inklusive Wegweisungsvollzug im Falle eines schriftlichen Mehrfachgesuchs erneut zu prüfen respektive zu verfügen sei. Dies sei grundsätzlich nicht nötig, wenn die im ordentli- chen Asylverfahren entstandene Verfügung inhaltlich noch zutreffe, weil nach dem Entscheid keine neuen Vollzugshindernisse entstanden seien (vgl. BVGE 2014/39 E. 8.1–8.2). Gleichzeitig hält das Urteil fest, dass eine erneute Verfügung – trotz noch bestehender ursprünglicher Verfügung – nicht zu beanstanden sei (vgl. BVGE 2014/39 E. 8.3). Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit von der zitierten Rechtsprechung in- sofern, als es sich vorliegend um das ordentliche Asylverfahren handelt, dem ein rein ausländerrechtliches Verfahren voranging. Das eben Gesagte gilt auch für das Urteil D-6105/2018, bei welchem es um die Beurteilung einer Beschwerde gegen einen Wiedererwägungsentscheid ging und dem ein ordentliches Asylverfahren voranging. Der Sachverhalt im Urteil D- 5303/2023 ist zwar insofern mit dem vorliegenden vergleichbar, als in je- nem ebenfalls zunächst ein ausländerrechtliches Verfahren – es ging um die Erteilung einer Härtefallbewilligung – voranging, welches im Zeitpunkt des Asylgesuchs rechtskräftig abgeschlossen war und in welchem die Wegweisung und der Wegweisungsvollzug verfügt wurden, wobei der Voll- zug im Zeitpunkt der Verfügung des SEM ebenfalls noch nicht vollstreckt worden war (vgl. Bst. D f.; Urteil D-5303/2023 E. 4.3). Der entscheidende Unterschied zum vorliegenden Verfahren besteht aber darin, dass der Be- schwerdeführer im Verfahren D-5303/2023 – im Gegensatz zum vorliegen- den Verfahren – keine Asylgründe geltend machte, sondern das Asylge- such aus zweckfremden Gründen stellte, weshalb das Bundesverwal- tungsgericht zum Schluss kam, das SEM sei funktional nicht zuständig ge- wesen, im Rahmen des Asylverfahrens erneut die Wegweisung zu verfü- gen (vgl. Urteil D-5303/2023 E. 4.2–4.4). Nach dem Gesagten sind die zi- tierten Urteile somit nicht ohne Weiteres auf die vorliegende Fallkonstella- tion anwendbar.

#### **E. 9.4**

Das Vorgehen der Vorinstanz entspricht zwar dem Grundsatz, dass die Behörde welche die Wegweisung anordnet, in Bezug auf deren Vollziehbarkeit auch eine umfassende Prüfung der Wegweisungsvollzugs-

E-2047/2024 Seite 24 hindernisse vorzunehmen hat (vgl. BVGE 2010/42 E. 10.2). Aus diesem Prinzip kann aber im vorliegenden Fall, in dem das Asylverfahren dem ausländerrechtlichen Verfahren zeitlich nachgeht, nicht zwingend abgeleitet werden, dass die Zuständigkeit, allfällige – im späteren Asylverfahren vor- gebrachte – Vollzugshindernisse zu prüfen, bei der kantonalen Behörde liegt. Dies ergibt sich bereits aus Art. 44 AsylG, wonach das SEM bei einer Ablehnung eines Asylgesuchs in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und den Vollzug anordnet. Im Übrigen kann die betroffene Person jederzeit ein Asylgesuch stellen (ungeachtet eines bereits abgeschlossenen ausländerrechtlichen Verfahrens) und (neue) Wegweisungsvollzugshindernisse geltend machen. Zudem liegt bei der Prüfung von Wegweisungsvollzugshindernissen im Asylverfahren der Fokus grundsätzlich auf der Situation im Heimat- beziehungsweise Herkunftsstaat, so dass es von vornherein sachgerecht erscheint, dass diejenige Behörde, die ein Asylgesuch materiell prüft, sich ebenso mit den diesbezüglichen Wegweisungsvollzugshindernissen befasst. Das SEM besitzt die nötige Sachkenntnis, um die Situation der betroffenen Person sowie die allgemeine Lage im Heimat- oder Herkunftsland zu beurteilen. Nur wenn es nicht zu einer Verweisung in das Asylverfahren kommt, werden sämtliche Hindernisse von der kantonalen Behörde im Rahmen eines ausländerrechtlichen Wegweisungsverfahrens berücksichtigt (vgl. zum Ganzen die Urteile des BVGer D- 4660/2019 vom 19. Mai 2020 E. 8 insb. E. 8.3; E-6704/2017 vom 1. März 2018 E. 8). Sofern die Vorinstanz somit in der Verfügung ausführt, sie habe mangels Zuständigkeit auf die Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse in die Türkei verzichtet und solche seien mit einem neuen Gesuch beim kantonalen Migrationsamt geltend zu machen, ist ihr nicht zuzustimmen. Nach dem Gesagten wäre die Vorinstanz – unter Berücksichtigung des vom Bundesgericht bejahten Widerrufgrundes gemäss aArt. 62 Abs. 1 Bst. b AuG (gleichlautend mit der aktuellen Fassung des Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG; vgl. Bst. C und E. 9.1 oben) – gehalten gewesen, die Zulässigkeit uneingeschränkt und die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs unter Berücksichtigung von Art. 83 Abs. 7 AIG (und der dazugehörigen Rechtsprechung zur Vornahme einer Interessenabwägung respektive Verhältnis- mässigkeitsprüfung bei einer allfälligen Verweigerung einer vorläufigen Aufnahme) aufgrund der Vorbringen des Beschwerdeführers sowie der eingereichten Arztberichte vom 9. November 2021 und 23. Dezember 2021 zu prüfen respektive festzustellen, ob die rechtskräftige Verfügung der kantonalen Migrationsbehörde weiterhin zutrifft; dies auch unter dem Aspekt,

E-2047/2024 Seite 25 dass ab dem Zeitpunkt des Bundesgerichtsurteils bis zum Ergehen der angefochtenen Verfügung knappe sechs Jahre vergangen sind.

#### **E. 10.1**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht insoweit verletzt, als die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nicht geprüft hat (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 10.2**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

### **E. 10.3**

Die Beschwerde ist im Subeventualbegehren (Beschwerdebegehren Ziff. 4) gutzuheissen und die angefochtene Verfügung in der Dispositivziffer 4 aufzuheben und zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen, da eine Vornahme der Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würde sowie dem Beschwerdeführer bei einer Vornahme der Prüfung durch das Bundesverwaltungsgericht im Übrigen eine Instanz verloren ginge. Die Vorinstanz ist gehalten, die Vorbringen des Beschwerdeführers (inkl. der Arztberichte) im Hinblick auf die Zulässigkeit und Zumutbarkeit (unter Einbezug des Art. 83 Abs. 7 AIG) des Wegweisungsvollzugs zu prüfen. Ihre Erkenntnisse hat die Vorinstanz in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 11.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die reduzierten Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihm jedoch mit Zwischenverfügung vom 18. April 2024 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine massgebliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich ist, sind für den abzuweisenden Teil der Beschwerde keine Verfahrenskosten zu erheben.

E-2047/2024 Seite 26

### **E. 11.2.1**

Mit derselben Zwischenverfügung wurde dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Samuel Domenech von der N.\_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand beigeordnet. Dieser ersuchte mit Eingabe vom 31. Juli 2024 um Entlassung aus dem amtlichen Mandat und Einsetzung von MLaw Gianluca Schlaginhafen (ebenfalls N.\_\_\_\_\_).

### **E. 11.2.2**

Gesuche um Entlassung aus dem amtlichen Mandat werden praxisgemäss nur bewilligt, wenn aus objektiven Gründen eine sachgerechte Vertretung der Interessen nicht mehr gewährleistet erscheint (vgl. KNEER / SONDEREGGER in: ASYL 2017/2, S. 18 m.H.). Nachdem das Beschwerdeverfahren mit dem vorliegenden Entscheid abgeschlossen wird, besteht keine Veranlassung, einen neuen amtlichen Rechtsbeistand zu ernennen, zumal seit dem Gesuch vom 31. Juli 2024 keine notwendigen verfahrensrelevanten Eingaben verfasst wurden. Bei der Eingabe vom 16. Oktober 2024 handelt es sich um eine nicht notwendige Eingabe, da der Vertreterwechsel dem Gericht bereits bekannt war (vgl. Bst. U.b und E. 11.2.1 hier vor) und ebenso die Anklageschrift bereits mit einer früheren Eingabe eingereicht worden war (vgl. Bst. U.a., V oben). Das Gesuch von Rechtsanwalt Samuel

Domenech um Entlassung aus dem amtlichen Mandat ist somit abzuweisen; das Mandat endet mit dem vorliegenden Entscheid.

### **E. 11.2.3**

Im Gesuch vom 31. Juli 2024 wurde darauf hingewiesen, dass das bereits aufgelaufene amtliche Honorar nach Abschluss des Verfahrens an die neu eingesetzte Rechtsvertretung ausgerichtet werden könne. Das amtliche Honorar für die notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist somit MLaw Gianluca Schlaginhausen auszurichten.

### **E. 11.2.4**

Der Beschwerdeführer ist sodann im Umfang seines Obsiegens – vorliegend hälftig – zu Lasten der Vorinstanz für die ihm erwachsenen notwendigen Kosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 ff. VGKE). Rechtsanwalt Samuel Domenech reichte zuletzt am 6. Juni 2024 eine Kostennote zu den Akten, die einen zeitlichen Vertretungsaufwand von insgesamt 18 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 220.– sowie eine Spesenpauschale von Fr. 40.– aufweist. Am 31. Juli 2024 und 16. Oktober 2024 folgten weitere Eingaben, ohne dass eine aktualisierte Kostennote eingereicht wurde. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung zuverlässig abgeschätzt werden kann, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE), ist

E-2047/2024 Seite 27 der zur Anwendung gebrachte Stundenansatz bei Fr. 220.– zu belassen. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand erscheint – unter Mitberücksichtigung der Eingabe vom 31. Juli 2024 – jedoch anhand der vorliegenden Verfahrensakten als leicht überhöht und ist entsprechend um zwei Stunden (und somit auf 16 Stunden insgesamt) zu kürzen. Ferner sind Spesen gemäss Art. 11 Abs. 1 VGKE aufgrund der tatsächlichen Kosten auszuführen. Die geltend gemachte Pauschale ist somit nicht zu vergüten. Demnach ist die Vorinstanz anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung (in der Höhe der Hälfte der entstandenen Kosten) von Fr. 1'760.– (inkl. Auslagen) auszurichten.

### **E. 11.2.5**

Schliesslich ist im Umfang des hälftigen Unterliegens ein amtliches Honorar zuzusprechen. Dieses Honorar ist vom Bundesverwaltungsgericht zu entrichten und auf Fr. 1'760.– (inkl. Auslagen) festzulegen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-2047/2024 Seite 28

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.